

Satzung der Sportvereinigung 05/07 Odenkirchen e.V.

Stand 21.09.2018

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Sportvereinigung 05/07 Odenkirchen e.V. mit Sitz in Mönchengladbach-Odenkirchen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Jugendhilfe und der Sport
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Präsidiums- und Abteilungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung die nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium bzw. der zuständige Abteilungsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium bzw. der zuständige Abteilungsvorstand sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium bzw. der zuständige Abteilungsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Präsidium bzw. dem zuständigen Abteilungsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Generalversammlung erlassen und geändert wird.

§ 6 Mittelverwendung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stadtsportbund Mönchengladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für die Sportart der Herkunftsabteilung zu verwenden hat.

§ 7 Selbstverständnis des Vereins

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach, unter VR 1133, eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz – gelb.
3. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und pflegt in erster Linie den Fußballsport. Andere Sportarten können betrieben werden.
4. Zweck des Vereins ist es, die Bestrebungen seiner Mitglieder zu fördern, sich körperlich und charakterlich zu ertüchtigen. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.
5. Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für folgende Zwecke eingesetzt:
 - Durchführung des Sport- und Spielbetriebs
 - Förderung der Jugendpflege.
 - Unterstützung des Sports, der Jugendpflege und der Gesundheit
 - Beschaffung von Einrichtungen und Ausrüstungen, die den Vereinszweck fördern
 - Kosten der allgemeinen Vereinsverwaltung

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungsgrundlagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die SpVg 05/07 regelt den Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Sie gibt sich folgende Ordnungen:
 - 2.1. Geschäftsordnung
 - 2.2. Jugendordnung
 - 2.3. Finanzordnung
 - 2.4. Ehrungsordnung

§ 9 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.1. Aktive und passive Mitglieder
 - 1.2. Ehrenmitglieder
 - 1.3. Jugendliche bis 18 Jahren
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Erwachsene Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Die 14- bis 18-jährigen jugendlichen Mitglieder des Vereins haben Stimm- und Wahlrecht in den Jugendgremien. Näheres regelt die Vereinsjugendordnung.
3. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 10 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft in einer Abteilung wird man Mitglied im Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand vorläufig, endgültig entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 4 Wochen unter Angaben von Gründen mitgeteilt werden. Hingegen kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch eingelegt werden. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular erkennt das Mitglied die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins an.

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - 1.1. Durch Auflösung des Vereins.
 - 1.2. Durch Tod des Mitglieds.
 - 1.3. Durch Austritt. Dieser erfolgt schriftlich an den Abteilungsvorstand.
 - 1.4. Durch Ausschluss. Den Ausschluss aus dem Verein beschließt das Präsidium. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1.4.1. Beim Verstoß gegen die Satzung.
 - 1.4.2. Bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - 1.4.3. Bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung durch den Abteilungsvorstand.

- 1.5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Fristenstellung von Seiten des Präsidiums, Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- 1.6. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist schriftlich Berufung an den Ältestenrat des Vereins, innerhalb von zwei Wochen zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
2. Mitglieder, die durch Austritt oder Ausschluss ihre Mitgliedschaft verlieren, haben für das laufende Kalenderjahr noch den vollen Vereinsbeitrag zu zahlen. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben dem Präsidium erst Rechenschaft abzulegen.
3. Die Mitglieder des Vereins haben auch nach dem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins kein Recht am Vereinsvermögen, auch dann nicht, wenn sie freiwillig Einlagen geleistet haben.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein ermöglicht den Mitgliedern, sich sportlich zu betätigen und im Rahmen der Satzung und den Beschlüssen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen oder diesen beizuwohnen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - 2.1. Den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
 - 2.2. Die Vereinssatzung, die Ordnungen und die Versammlungsbeschlüsse einzuhalten und zu beachten.
 - 2.3. Die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen oder auch mitzuwirken.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die mindestens dem Mindestsatz des Landessportbundes entsprechen.
2. Über Beitragsfreiheit oder Ermäßigung entscheidet im begründeten Einzelfall der Abteilungsvorstand. Dies gilt immer für das jeweilige Kalenderjahr und muss für jedes Kalenderjahr neu beantragt werden.

§ 13 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem

Konto des Vereins eingegangen sein.

2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Spätestens zum 31.12. eines Jahres, bevor der Beitrag für das kommende Jahr eingezogen wird.
5. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Finanzordnung regeln.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 14 Organe des Vereins

1. Der Verein handelt durch nachfolgend aufgeführte Organe:
 - 1.1. Generalversammlung
 - 1.2. Präsidium
 - 1.3. Vereinsjugendausschuss
 - 1.4. Abteilungsversammlungen
 - 1.5. Abteilungsvorständen
 - 1.6. Abteilungsjugendtage
 - 1.7. Jugendausschüsse
 - 1.8. Abteilungsjugendvorstände
 - 1.9. Ältestenrat

§ 15 Generalversammlung

1. Das gesetzgebende Organ ist die Generalversammlung. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Vom Präsidium können Gäste, mit Rederecht, eingeladen werden.
2. Die Generalversammlung tagt unter der Leitung des Präsidenten oder eines anderen Präsidiumsmitglieds einmal im Jahr. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen. Der Termin wird durch Aushang und wenn möglich durch die örtliche Tagespresse bekanntgegeben.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist ferner einzuberufen:
 - 3.1. Wenn das Präsidium es beschließt

- 3.2. Wenn 10% der Vereinsmitglieder oder 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, es unter Angabe einer Tagesordnung, schriftlich beantragen.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Wahlen werden auf Antrag nur eines anwesenden Mitgliedes geheim durchgeführt.
7. Der Generalversammlung stehen die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten zu. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - 7.1. Die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme der Abteilungsvorsitzenden. Der Vereinsjugendleiter wird auf Vorschlag des Vereinsjugendausschusses gewählt.
 - 7.2. Die Abberufung der von ihr gewählten Präsidiumsmitglieder. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 7.3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und der Kassenprüfer.
 - 7.4. Die Entlastung des Präsidiums.
 - 7.5. Die Änderung der Satzung.
 - 7.6. Die Beschlussfassung und Änderung von gesonderten Ordnungen.
 - 7.7. Die Wahl der Kassenprüfer. Drei Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Neuwahl kann ein Kassenprüfer im Amt bleiben. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht die Vereinskasse und die Abteilungskassen mindestens einmal jährlich zu prüfen.
 - 7.8. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
 - 7.9. Bestätigung der von den Abteilungsversammlungen beschlossenen Beiträgen und Umlagen.
 - 7.10. Beschlussfassung über Vereinsumlagen.
 - 7.10.1. Die Bestätigung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsvorstände.
 - 7.11. Die Bestätigung kann nur versagt werden, wenn Gründe nach § 6.2 dieser Satzung vorliegen.
 - 7.12. Die Bestätigung der Abwahl von Abteilungsvorständen durch die Abteilungsversammlungen. Dies bedarf Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
8. Anträge zur Versammlung können von jedem Vereinsmitglied, dem Präsidium, den Abteilungsversammlungen und dem Vereinsjugendtag eingebracht werden. Sie sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können mit 2/3 Mehrheit der Versammlungsteilnehmer auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen
9. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1. Dem geschäftsführenden Präsidium, Ihm gehören an:
 - 1.1.1. Der Präsident
 - 1.1.2. Der Vizepräsident
 - 1.1.3. Der Schatzmeister
 - 1.1.4. Der Geschäftsführer
 - 1.1.5. Der Vereinsjugendleiter
 - 1.2. Dem erweiterten Präsidium, Ihm gehören zusätzlich an:
 - 1.2.1. Die Abteilungsvorsitzenden
 - 1.2.2. Bis zu drei weitere Beisitzer, die mit folgenden Aufgaben betraut werden:
 - 1.2.3. Pressewart
 - 1.2.4. Sozialwart
 - 1.2.5. Beauftragter für Freizeit- und Breitensport
2. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vereinsjugendleiters erfolgt auf Vorschlag des Vereinsjugendausschusses.
3. Nur Mitglieder des Vereins können Präsidiumsmitglieder werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt.
4. Endet durch Rücktritt oder Abwahl die Amtszeit eines Präsidiumsmitglieds vor Ablauf der Wahlzeit, so findet auf der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl statt. Der Nachgewählte behält sein Amt bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl des Präsidiums. Das Präsidium bleibt so lange im Amt bis ein neues gewählt ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Mitglieder von Abteilungs- und Jugendvorständen.
5. Das geschäftsführende Präsidium hat die Pflicht, alle Vereinsangelegenheiten im Sinne der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse zu beraten und hierüber zu beschließen. Für die Durchführung der gefassten Beschlüsse hat er Sorge zu tragen. Das Präsidium teilt die Aufgaben auf und tritt nach Bedarf zusammen. Das Präsidium kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Bei Bedarf, hierüber entscheidet das geschäftsführende Präsidium, werden die Abteilungsleiter und Beisitzer zur Sitzung des Präsidiums eingeladen und haben Stimmrecht.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.
7. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind und der Präsident mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen hat.
8. Bei Beschlüssen des Präsidiums gilt bei Stimmgleichheit der zur Abstimmung anstehende Antrag als abgelehnt.

§ 17 Abteilungen

1. Die Mitglieder jeder Sportart im Verein bilden jeweils eine Abteilung.
2. Auf der Abteilungsversammlung wählt jede Abteilung einen Abteilungsvorstand für die Dauer von drei Jahren. Dieser besteht aus:
 - 2.1. Dem Abteilungsvorsitzenden
 - 2.2. Dem Abteilungsgeschäftsführer
 - 2.3. Dem Abteilungskassierer
 - 2.4. Dem Abteilungsjugendobmann bzw. Jugendwart
- 2.5. Nach Erfordernissen der einzelnen Abteilungen können Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten in den Vorstand gewählt werden. Der Abteilungsvorstand kann zu Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
3. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände können von der Abteilungsversammlung abberufen werden. Hierbei bedarf es einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Dies muss von der Generalversammlung bestätigt werden.
4. Die Abteilungsvorstände sind verantwortlich für die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse in ihrer Abteilung.
5. Jede Abteilung lädt zu ihrer Abteilungsversammlung selbständig, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen ein. Der Termin wird durch Aushang bekanntgegeben. Diese ist spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung durchzuführen. Ein Mitglied des Präsidiums ist stimmberechtigtes Mitglied der Abteilungsversammlung.

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Generalversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 19 Ältestenrat

1. Zur Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gewählt. Dem Ältestenrat gehören an:
 - 1.1. Der Präsident
 - 1.2. Der Ehrenpräsident
 - 1.3. Von der Generalversammlung gewählter Mitglieder. Ihre Anzahl soll 10 nicht übersteigen. Diese müssen mindestens 40 Jahre alt sein und mindestens 10 Jahre Mitglied der SpVg 05/07 sein. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein Stellvertreter.

2. Der Ältestenrat ist auch Berufungsinstanz bei allen durch das Präsidium verhängten Strafen. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.
3. Dem Ältestenrat steht die Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Beschluß über andere Ehrungen auf Vorschlag des Präsidiums, der Abteilungsvorstände oder des Vereinsjugendausschusses zu.
4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und die Versammlung rechtzeitig, mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich vom Präsidium einberufen wurde.
5. Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn er bei Erledigung anstehender Angelegenheiten, persönlich beteiligt ist.
6. Über die Beschlüsse des Ältestenrats ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, welche die führende Rolle der Fußballabteilung beeinträchtigen, können nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Abteilungsversammlung Fußball beschlossen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder es beantragt und eine Generalversammlung mit 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Mönchengladbach zwecks Verwendung gemäß § 6..
3. Ein Antrag auf Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden , stimmberechtigten Mitglieder bei einer ordnungsgemäß eingeladenen Generalversammlung.
4. Die Übertragung des Vermögens ist nur dann möglich, wenn der andere Verein ebenfalls als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisher gültige Satzung vom 13.April 2000 verliert damit ihre Gültigkeit.
3. Das Präsidium hat die Möglichkeit, Änderungen rein redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen